



Alt-Katholisch

Bischöfliche Verordnung zur Coronapandemie

In den letzten Monaten haben wir alle lernen müssen, mit dem Coronavirus zu leben. In den Gemeinden hat sich der Umgang mit Hygienemaßnahmen und Schutzkonzepten eingespielt. Von daher sehen Bischof und Synodalvertretung nicht mehr die Notwendigkeit, zentrale Vorgaben für Hygiene- und Schutzkonzepte aufrechtzuerhalten.

Daher erlasse ich mit Zustimmung der Synodalvertretung nach § 24 SGO folgende Bischöfliche Verordnung:

Die Bischöfliche Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus vom 10. Juli 2020 und die Bischöfliche Verordnung zur Regionalisierung von Hygiene- und Schutzkonzepten im Umgang mit dem Coronavirus vom 6. Oktober 2020 werden aufgehoben.

Die staatlichen Vorgaben des Bundes und der jeweiligen Bundesländer gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung kraft dieser Bischöflichen Verordnung in unserem Bistum entsprechend.

Die Gemeinden setzen durch die Kirchenvorstände diese Vorgaben im Rahmen ihrer Verantwortung nach der Synodal- und Gemeindeordnung (§ 53f. SGO) um.

Im Übrigen sind die kommunalen Vorgaben zu beachten.

Bonn, 19. Juni 2021

LS, Bischof Dr. Matthias Ring